

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 16/224

BMF-090100/0020-III/5/2016

BG, mit dem das BG über das Wirksamwerden der VO (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz-RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden

Referent: Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Gesetzesentwurf sorgt für die Umsetzung der im Titel des Gesetzes genannten Verordnung. Die Regelungen, insbesondere das Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG), sind notwendige nationalstaatliche Ergänzungen der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1. Ohne dieses Vollzugsgesetz wären diese europäischen Sekundärrechtsakte mangels nationalrechtlicher Konkretisierung trotz ihrer prinzipiellen unmittelbaren Anwendbarkeit in allen Mitgliedstaaten nur unter erheblichen Unklarheiten bzw. gar nicht anwendbar. Sprachliche Unklarheiten, die sich in der Verordnung finden, werden leider durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht hinreichend klargestellt. Es würde allerdings diesen Rahmen sprengen, die insgesamt 65 (!) eng bedruckten Seiten der Verordnung zu



kommentieren. Dort allerdings sind Bestimmungen enthalten, die durchaus diskussionswürdig sind.

Zum Referenzwerte-Vollzugsgesetz (RW-VG):

Die Bestimmungen des neuen RW-VG regeln das Notwendige, auch wenn eingeräumte Gestaltungsspielräume nicht immer genutzt werden. Die Schaffung eines präventiven Regulierungsrahmens zur Verbesserung der Genauigkeit und Integrität der für Finanzinstrumente verwendeten Referenzwerte auf europäischer Ebene ist aus Sicht des ÖRAK zu begrüßen. Die Bestimmungen des RW-VG tragen zur Konkretisierung der sekundären Unionsrechtsakte bei, sodass deren Erlassung aus Sicht des nationalen Gesetzgebers notwendig ist.

Wie aus den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf richtig hervorgeht, war es insbesondere notwendig, im Rahmen des RW-VG jene Behörde zu benennen, die die in der Verordnung (EU) 2016/1011 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

Daran, die Finanzmarktaufsicht als zuständige Behörde nach Art 40 Abs 1 der VO (EU) 2016/1011 in § 2 RW-VG zu benennen, ist nichts auszusetzen. Lediglich am Aufbau des § 2 RW-VG ist aus Sicht des ÖRAK noch nachzubessern: Vermutlich handelt es sich um ein Redaktionsversehen, weil der Entwurf des § 2 RW-VG lediglich einen Absatz 2 vorsieht, hingegen keinen Absatz 1.

Die sehr hohen Strafrahmen sind nationalstaatlich nicht beeinflussbar.

Zu den Änderungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes sowie des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes

Diese geringfügigen Änderungen sind systemlogisch.

Zu den Änderungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG)

Aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht ist die im neuen § 6 Abs 1a VKrG enthaltene Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher in einem eigenen Dokument, das dem Informationsformular nach Anhang II beigelegt werden kann, den Namen des Referenzwertes und seines Administrators sowie dessen mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher mitzuteilen, sollte der Kreditvertrag auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Abs 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Weiterentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr 596/2014, Abl Nr L 171 vom 29.06.2016 S 1 Bezug nehmen, zu begrüßen.

Um dem Konsumenten anhand dieses Dokuments ein gewisses Standard-Mindestmaß an übersichtlich aufbereiteter Information zu garantieren, wäre die Normierung von Mindeststandards für dieses Dokument überlegenswert.

Für den Fall der Nichtaushändigung des in § 6 Abs 1a VKrG genannten Dokuments, wären überdies Sanktionen zu Lasten des Kreditgebers überlegenswert, beispielsweise ein Rücktrittsrecht zugunsten des Verbrauchers, um keinen bloß zahnlosen Formalismus zu etablieren.

Wien, am 16. Januar 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

